

## **Merkblatt Patente in Rumänien**

### **Laufzeit**

Rumänische Patente haben eine maximale Laufzeit von 20 Jahren ab Anmeldetag. Voraussetzung ist die fristgerechte Einzahlung der Jahresgebühren. Die bis zur Erteilung aufgelaufenen Jahresgebühren müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung eingezahlt werden, alle weiteren Jahresgebühren sind jährlich zum Anmeldetag fällig.

### **Benutzungszwang**

Das rumänische Patentrecht kennt für Patente keinen Benutzungszwang, so dass eine mangelnde Ausübung in Rumänien auch nicht den Bestand des Patentes gefährden kann. Bei einer Nichtbenutzung des Patentes besteht jedoch ab 3 Jahre nach der Erteilung in Fällen, in denen die Erfindung von großer Bedeutung für den Staat ist und mit dem Patentinhaber keine Vereinbarung erreicht werden kann, die Möglichkeit, dass ein Gericht eine Zwangslizenz erteilt. In einem solchen Fall würden die Lizenzgebühren ebenfalls von dem Gericht festgesetzt werden.

### **Kennzeichnung**

Eine Kennzeichnung patentierter Gegenstände mit der Patentnummer ist in Rumänien nicht vorgeschrieben. Es ist aber möglich und üblich, einen Hinweis, bestehend aus dem Wort "Patent" und der Patentnummer anzubringen.

### **EU-Mitgliedsländer**

Rumänien ist ein Mitgliedsland der Europäischen Union (EU). Für Patente hat dies zur Folge, dass, sobald durch das Patent geschützte Produkte durch den Patentinhaber oder mit seiner Erlaubnis in einem EU-Mitgliedsland verkauft werden, die Lieferung dieser Produkte in und aus anderen EU-Mitgliedsländern grundsätzlich nicht mehr verhindert werden kann.